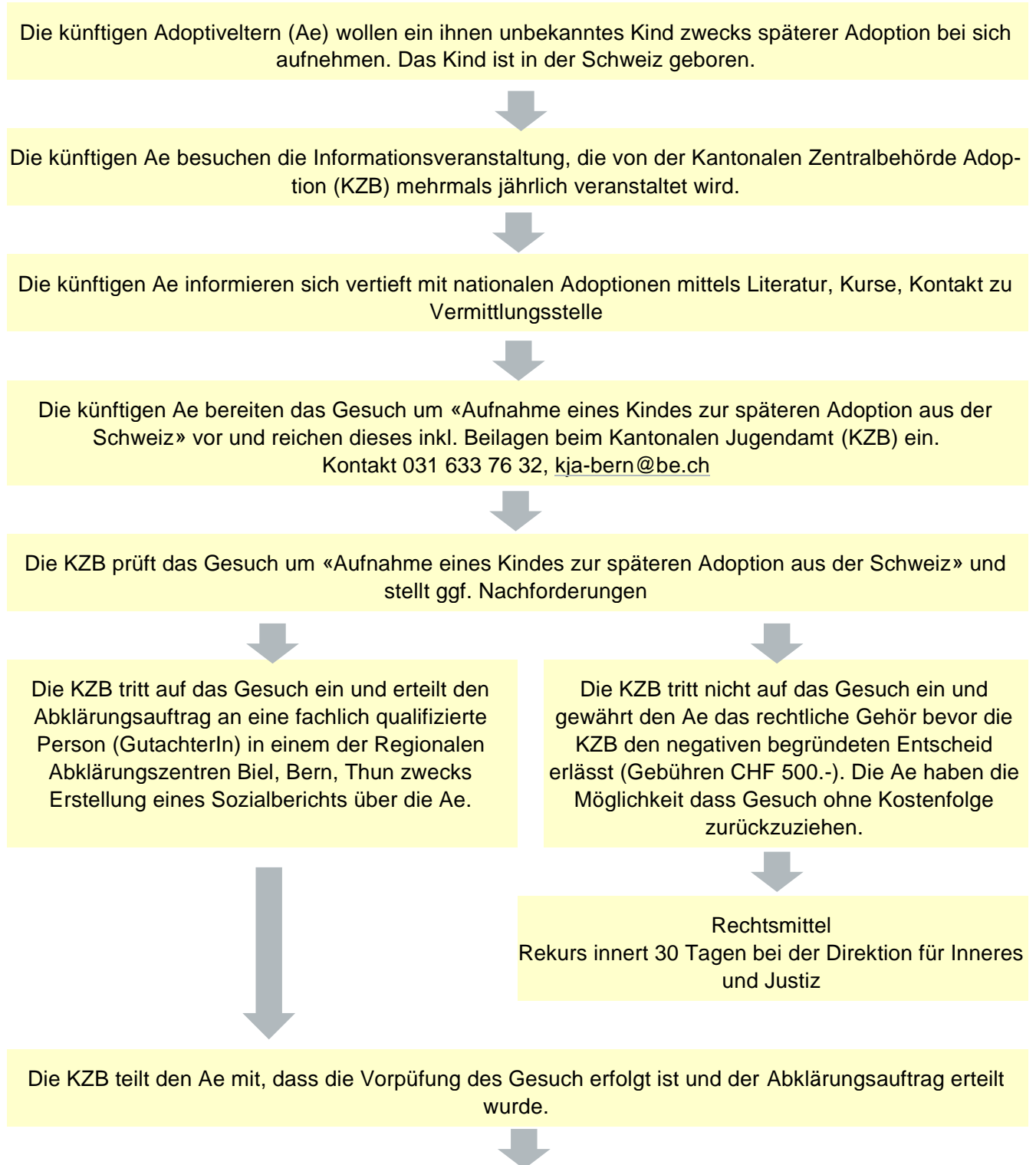




Gemeinschaftliche Adoption¹

Nationales Aufnahmeverfahren unbekanntes Kind

Das Kind ist unbekannt und hat den gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz



¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.-, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.-, zzgl. Wegspesen, zulasten der Ae)



Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.



Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus der Schweiz» und stellt den Ae den Sozialbericht und das Merkblatt zur Aufnahme im Elternpool der Vermittlungsstelle PACH² zu (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CF 500.-).



Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus der Schweiz» und gewährt den AE das rechtliche Gehör bevor sie den negativen begründeten Entscheid trifft (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CF 500.-).



Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz



Die künftigen Ae stellen bei PACH den Antrag auf Aufnahme im Elternpool und stellen der KZB eine Kopie zu. Die KZB übermittelt das Elterndossier³ an PACH.



PACH entscheidet nach einem persönlichen Gespräch mit den AE, ob sie diese in deren Elternpool aufnehmen und informieren die KZB mittels eines Kurzberichts.



Die Wahl der künftigen Ae für ein zur Adoption freigegebenes Kind erfolgt über die Vormundperson. Diese fordert bei PACH verschiedene Elterndossier zur Auswahl an.



Die Vormundperson wendet sich an die KZB im Wohnkanton der Ae, wenn sie die Wahl der Ae getroffen hat und unterbreitet den Kindervorschlag zur Vorprüfung.



Die KZB gibt nach erfolgter Vorprüfung der Vormundperson die Erlaubnis, den Ae den Kindervorschlag zu unterbreiten.



² Pflege und Adoptivkinder Schweiz PACH <https://pa-ch.ch/>

³ Die Ae aus dem Französisch sprachigen Kantonsteil lassen die Dokumente für das Elterndossier in Deutsch übersetzen

Die Ae erhalten die Unterlagen zum Kind und stimmen gegenüber der KZB der Aufnahme des Kindes schriftlich zu.



Die künftigen Ae lernen das Kind kennen und es beginnt eine ca. einmonatige Übergangszeit mit etwa 10 Kontakten zum Kind und dessen Übergangspflegeeltern.



Die Vormundsperson erstellt einen kurzen Bericht über den Verlauf der Kennenlernphase und unterbreitet diesen der KZB.



Die KZB erteilt die «Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption» bevor das Kind zu den künftigen Ae zieht (Gebühren CF 500.-) und teilt den Entscheid zusätzlich der KESB am Wohnsitz des Kindes, der Vormundsperson sowie der KESB am Wohnsitz der Ae mit.



Die KZB verweigert die Erteilung einer «Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption» und gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen begründeten Entscheid trifft (Gebühren CHF 500.-).



Rechtsmittel
Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz



Das Kind zieht nach der Bewilligungserteilung und im Einverständnis mit der Vormundsperson zu seinen zukünftige Ae.



Die Ae teilen der KZB sowie der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort den Umzug des Kindes innert 10 Tagen mit. Hat das Kind eine ausländische Staatsbürgerschaft, veranlasst die Vormundsperson beim Migrationsdienst am Wohnort der Ae die Regelung des Aufenthaltsstatus des Kindes.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis. Sie delegiert die operative Aufsicht an die KESB am Wohnort der Ae, welche die Pflegekinderaufsicht beauftragt. Sie spricht sich mit der Vormundsperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnis.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundsperson einen Bericht über den Verlauf bei der KESB am Wohnsitz des Kindes und beantragt die Zustimmung zur Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB, beantragen die künftigen Ae, in Kooperation mit der Vormundsperson, die Adoption beim Kantonalen Jugendamt als instruierende Adoptionsbehörde im Kanton Bern.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat des Kantons Bern ausgesprochen und nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundsperson, gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht, aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun Inhaber der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.